

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 61 (1964)

**Heft:** 8

**Artikel:** Humor

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837992>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

werden, sollten verpflichtet sein, dies den zuständigen Behörden zu melden und gegebenenfalls eine Bevormundung zu veranlassen.

4. Die Adoptionsvermittlungsstellen sollten einer amtlichen Stelle angegliedert sein oder zumindest unter amtlicher Aufsicht stehen.

5. Endlich möchte die Gruppe, daß eine schweizerische Zentralorganisation geschaffen werde, an welche sich Vormünder oder Privatpersonen wenden könnten.

*Sam Humber*

## Humor

Und diese Zerschlagung von Unwichtigkeiten ist auch eine Tat der Nächstenliebe. Sie kann es auf verschiedene Art und Weise sein; wir alle kennen die vielfältigen Gelegenheiten: Wir alle wissen, wie oft ein witziges Wort heftige Auseinandersetzungen entschärft – weil es plötzlich zum Bewußtsein bringt, daß die heißumstrittene Frage gar nicht so wichtig ist oder daß wenigstens die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten gar keine so große Bedeutung mehr haben können...

Wir alle wissen auch, wie durch eine lustige Bemerkung ein fressender Ärger verscheucht werden kann, weil nämlich dieser Ärger bereits weit über den unmittelbaren Anlaß hinaus zu wuchern angefangen hat.

Humor mag allen Arten von Sorgen etwas von ihrer Bedeutung, etwas von ihrer ätzenden Wirkung nehmen. Und darum kann es gewissermaßen eine Pflicht zur Heiterkeit geben für denjenigen, der die Anlagen dazu hat – eine Pflicht, diese Anlagen zu hüten und zu pflegen, damit er sie gebrauchen kann, wenn er damit Gutes tun kann. Nicht als ob Humor die Sorgen gleich beheben könnte, er kann aber meist das Maß ihrer Schwere erleichtern...

Und so müßte man auch beim fürsorgenden Menschen spüren: er ist jetzt nicht deswegen froh gestimmt, weil das im Augenblick hilft, sondern weil sein helfender Beruf ihm die innere Ruhe gibt. Und darum würde man auch hinter seiner Heiterkeit – einer wohl zurückhaltenden Heiterkeit – das Mitgefühl, die Mitsorge spüren. Mit dem Mitlachen würde man das Mitweinen spüren... (Aus «Caritas und Humor», von Dr. Paul F. Portmann in der Zeitschrift «CARITAS», Heft 4, April 1964, Seiten 128–129.)

## Schweiz

*Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag.* Durch Verordnung des Bundesrates vom 26. 5. 1964 über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag sind die Ansätze geändert worden. Die Mindestanzahlung beträgt allgemein 30 % des Barkaufpreises und die Höchstdauer 2 Jahre.

Bei Möbeln betragen die Ansätze 20 % des Barkaufpreises und 3 Jahre, bei Automobilen (Personenwagen) betragen sie 35 % des Barkaufpreises und anderthalb Jahre. (Vgl. A.S. 1964, Seiten 516–517.)